



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Германо-Российская ассоциация юристов

**DRJV-Interview mit Professor Alexander Komarov,
Leiter des Lehrstuhls für Internationales Privatrecht der
Russischen Außenwirtschaftsakademie und Mitglied des
Präsidiums des Int. Handelsschiedsgerichts der HIK RF (MKAS)
(Dezember 2015)**



Professor Alexander Komarov leitet den Lehrstuhl für Internationales Privatrecht der Russischen Außenhandelsakademie (www.vavt.ru). Er unterrichtet dort Zivil- und Handelsrecht ausländischer Staaten, Internationales Privatrecht und internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Seit 1993 gehört Professor Komarov dem Präsidium des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (russische Abkürzung: MKAS; englische Abkürzung: ICAC; <http://mkas.tpprf.ru/ru/>) an, bis 2010 war er Vorsitzender des Präsidiums.

Alexander Komarov hat über 180 Publikationen zu den Themen Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, internationale Schiedsgerichtsbarkeit und internationales Handelsrecht in russischen und ausländischen Werken und Zeitschriften veröffentlicht. Professor Komarov wird häufig als Schiedsrichter in internationalen Schiedsverfahren ernannt. Er spricht Russisch, Deutsch und Englisch.

Darüber hinaus ist Professor Komarov Mitglied des Rates für Kodifikation und Fortentwicklung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation, des Rates für die Fortentwicklung der Justiz beim Präsidenten der Russischen Föderation, Berater des Forschungszentrums für Privatrecht beim Präsidenten der Russischen Föderation (www.privlaw.ru), Mitglied der Delegation der Russischen Föderation in den Sitzungen und Arbeitsgruppen der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), Mitglied des Leitenden Rates (Governing Council) des Internationalen Instituts zur Förderung der internationalen Vereinheitlichung des Zivilrechts (UNIDROIT), Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, Mitglied der International Academy of Commercial and Consumer Law (IACCL) sowie Mitglied des Vorstandes (Governing Board) des International Council for Commercial Arbitration (ICCA).

Nähere Informationen (in russischer Sprache): http://www.vavt.ru/prep/by_id/KOMAROV

Sehr geehrter Herr Professor Komarov,

herzlichen Dank dafür, dass Sie sich für Fragen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung Zeit genommen haben. Unsere Fragen betreffen Ihre Tätigkeit als Professor der Russischen Außenwirtschaftsakademie, als Mitglied des Präsidiums des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer RF (MKAS) sowie einer Reihe anderer bedeutenden Organisationen.

Wie ist Ihre Meinung zur Reform des Zivilrechts in Russland, die seit 2012 im Gange ist? Welche Aspekte der Zivilrechtsreform würden Sie positiv hervorheben? Was ist Ihres Erachtens besonders gelungen und was hätte besser werden können?

Bei der Beurteilung der Änderungen im russischen Zivilrecht, die seit 2012 vorgenommen wurden, muss man berücksichtigen, dass diese Novellen faktisch die zweite Etappe der russischen Zivilrechtsreform darstellen, die bereits 1994 mit der Verabschiedung des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches begonnen hatte. Bekanntlich war die Verabschiedung der neuen Zivilgesetzgebung durch fundamentale sozial-wirtschaftliche Änderungen bedingt, die Anfang der 1990er Jahre in Russland stattfanden. Das zuvor geltende sozialistische Zivilrecht war für ein vollkommen anderes sozial-wirtschaftliches System von gesellschaftlichen Beziehungen bestimmt. Selbstverständlich war es nicht in der Lage, die Rechtsbasis für die Entwicklung der Marktwirtschaft und der freien unternehmerischen Tätigkeit zu schaffen, die unter den neuen Bedingungen die Grundlage der nationalen Wirtschaft bilden sollten. Mit dem Erlass des neuen Zivilgesetzbuches (ZGB) wurde ein Versuch unternommen, den nötigen Rechtsrahmen auf der Basis von Grundsätzen und Instituten des klassischen Zivilrechts zu kreieren. Dabei hatte die Mehrzahl der an der Entwicklung des ZGB beteiligten russischen Juristen, die allesamt hochqualifizierte Fachleute auf dem Gebiet des in der UdSSR geltenden Zivilrechts waren, aus objektiven

Gründen keine eindeutige Vorstellung über die reale Funktionsweise moderner Marktmechanismen. Dies wurde zum Teil durch Beratung seitens ausländischer Kollegen aus Ländern mit einem gut entwickelten Zivilrechtssystem kompensiert. Es scheint mir, dass die Verfasser des ZGB, zu denen auch meine Wenigkeit gehörte, das Beharrungsvermögen der früheren Handelspraxis, die vom tief verankerten verwaltungsrechtlichen Regelungsmechanismus von Wirtschaftsbeziehungen und vom zentralistischen System der Wirtschaftsverwaltung geprägt war, etwas unterschätzt haben. Dies war, zusammen mit subjektiven Faktoren, ein wesentliches Hindernis für die Einführung von auf Grundsätzen des Zivilrechts basierenden und den Anforderungen der Marktwirtschaft gerecht werdenden Rechtsvorschriften.

In der Folge führte diese Situation dazu, dass das neue Zivilrecht in der Praxis in einem wesentlichen Maße verzerrt und deformiert wurde und seine Rolle nicht vollständig erfüllen konnte. Außerdem hatte sich die makroökonomische Situation, in der die neuen Normen gelten sollten, noch nicht hinreichend herausgebildet. Deshalb entsprach der Handelsverkehr nicht den Anforderungen, die die Voraussetzung für die Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften bilden sollten. In vielerlei Hinsicht beruhte die Wirtschaftsordnung weiterhin auf dem zentralistischen System der Planwirtschaft. Dies hatte ein ziemlich hohes Niveau an rechtlicher Ungewissheit bei der Regelung von Wirtschaftsbeziehungen zur Folge. Daraus ergab sich die Notwendigkeit von zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen, damit das vorhandene zivilrechtliche Regelwerk der Realität der sich in Entwicklung befindlichen Marktbeziehungen in einem höheren Maße entspricht. Dies bildete den Grund für die Durchführung der zweiten Etappe der Zivilrechtsreform in Russland. Die einschlägigen Gesetzesänderungen waren somit die direkte Antwort auf Probleme der ersten Etappe der Zivilrechtsreform. Es entstand die Notwendigkeit, die geltende Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, die sich im Bereich der Vermögensbeziehungen herausgebildet hatte, anzupassen. Diese waren sowohl durch die neuen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens, als auch durch den fortgesetzten Einfluss der alten Wirtschaftsordnung geprägt.

Die in der zweiten Etappe der Reform vorgenommenen Änderungen werden sicherlich zur Steigerung der Rechtssicherheit beitragen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Rechtsinstitute, die bislang im russischen Recht fehlten, v.a. bei gesellschaftsrechtlichen, Boden- und Finanzrechtsgeschäften. Die Einführung von neuen ZGB-Normen soll die während der ersten Reformetappe zustande gekommene Rechtsprechung berücksichtigen, obwohl diese bei der Umsetzung der zivilrechtlichen Regulierung unter neuen Bedingungen nicht konsequent genug war. Darin kommt die große Rolle der Richterschaft bei der Erarbeitung von neuen Normen zum Ausdruck. Was den Inhalt der neuen Vorschriften angeht, sollte man hervorheben, dass die Formulierung der damaligen Gesetzesnovellen nicht der für das russische Recht typischen juristisch-technischen Herangehensweise des kontinentaleuropäischen Rechts entsprach. Dafür gab es keine objektiven Gründe.

Vielmehr waren es subjektive Momente, die mit der aktiven Teilnahme von Rechtsberatern aus dem anglo-amerikanischen Raum in der Endphase der Erarbeitung des Gesetzentwurfs im Zusammenhang standen. Insgesamt kann man mit Sicherheit sagen, dass das russische Zivilrecht zunehmend den Anforderungen entspricht, die es in einem Rechtsstaat erfüllen muss.

Kann man sagen, dass das russische Recht voll und ganz dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis angehört? Oder nähert es sich stellenweise durch Übernahme einiger neuer Rechtsinstitute den angloamerikanischen Rechtssystemen an? Wurden bei der Erarbeitung der ZGB-Reform in Russland einzelne Aspekte und die Erfahrung des deutschen Rechts berücksichtigt?

Obwohl das russische Recht jetzt Normen beinhaltet, die von angloamerikanischen Mustern „abgeschrieben“ wurden, ist das russische Zivilrecht weiterhin dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zuzurechnen. Die Transplantation einiger juristischer Denkansätze bzw. Herangehensweisen aus dem anglo-amerikanischen Recht ist auf die aktive Beteiligung von Fachleuten aus England und den USA während der zweiten Etappe der Zivilrechtsreform zurückzuführen. Diese Neueinführungen betreffen vor allem die Schaffung von günstigeren rechtlichen Rahmenbedingungen für gesellschaftsrechtliche Beziehungen im Wirtschaftsverkehr sowie für Rechtsgeschäfte auf dem Finanzmarkt. Sie können den Gesamtcharakter des russischen Zivilrechts nicht ändern, das auf Traditionen des römisch-germanischen Systems beruht, in dessen Rahmen es sich entwickelte und sich auch weiter entwickeln wird. Die Idee der Annäherung des russischen Rechts an die angloamerikanischen Konzepte wird zurzeit unter russischen Zivilrechtswissenschaftlern ziemlich kritisch gesehen. Russische Juristen verfolgen traditionell mit großer Aufmerksamkeit die moderne Entwicklung des deutschen Rechts und seiner Anwendungspraxis. Im Rahmen der Entwicklung des ZGB-Entwurfs und seiner späteren Änderungen wurden die geltende Gesetzgebung Deutschlands sowie die deutsche Rechtsprechung und Lehre kontinuierlich analysiert.

Worin besteht Ihres Erachtens der Grund dafür, dass viele russische Unternehmen beim Abschluss von grenzüberschreitenden Verträgen die Geltung ausländischen (z.B. englischen) Rechts vereinbaren? Wird Ihrer Meinung nach die Zivilrechtsreform in Russland zu einer häufigeren Verwendung des russischen Rechts führen?

Die Frage der Wahl des anwendbaren materiellen Rechts zählt zu den schwierigsten Aufgaben, die es für Juristen beim Abschluss von grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften zu lösen gilt. Dabei spielen verschiedene wirtschaftliche, organisatorische und andere Faktoren eine große Rolle, daneben vor allem das Verhandlungspotential der Vertragsparteien. Meines Erachtens besteht einer der Hauptgründe, warum sich die russischen Unternehmer mit der Anwendung des ausländischen Rechts einverstanden erklären, in der bislang mangelnden Erfahrung russischer Kontrahenten auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts. Leider haben sie häufig nicht die notwendigen

Kenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts, um substantiierte Verhandlungen zu führen und die für sie günstigen Bedingungen zu erreichen. Daher lassen sie sich häufig von ausländischen Verhandlungspartner leiten, die ihnen die Anwendung des ausländischen Rechts vorschlagen. Sicherlich ist das moderne russische Recht im Hinblick auf seine Vollständigkeit und Detailliertheit im Bereich der Handelsbeziehungen den Rechtsordnungen der führenden Länder mit einer entwickelten Marktwirtschaft noch deutlich unterlegen. Die gegenwärtige Reform des russischen Zivilrechts kann auf jeden Fall ein wichtiges Argument bei der Wahl des anwendbaren Rechts sein. Das russische Zivilrecht steht heute in einer Reihe mit nationalen Rechtsordnungen, in denen das Zivilrecht recht erfolgreich seine Aufgaben erfüllt.

Welche weiteren rechtlichen Reformen sind Ihres Erachtens zur Verbesserung des Investitions- und Geschäftsklimas in Russland notwendig?

Gegenwärtig muss die Hauptaufgabe nicht in der Verabschiedung neuer Gesetze bestehen, ihre Zahl reicht heute schon aus. Vielmehr ist es auf dieser Etappe erforderlich, die tatsächliche Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Wirtschaftsrechts sowie mehr Prägnanz in den Handlungen von Behörden und der Gerichte zu erreichen.

Was ist Ihre Meinung zum System der juristischen Ausbildung in Russland? Welche Änderungen der vergangenen Jahre würden Sie hervorheben? Was könnte oder sollte verbessert werden?

Das System der juristischen Ausbildung durchlebt derzeit - wie die gesamte Hochschulbildung in Russland - eine schwierige Umwälzungsphase. Die Grundlage bildet das sog. Bologna-System, das eine Teilung der Ausbildung in zwei Etappen (Bachelor- und Master-Studium) vorsieht. Gemäß diesem System wurde die Dauer des ersten Studienabschnitts, der es erlaubt, eine professionelle Tätigkeit auszuüben, von fünf auf vier Jahre verkürzt. Ich persönlich sehe diese Neuerung ziemlich kritisch, weil es meines Erachtens keine ausreichenden Gründe dafür gegeben hat, mit dem sich über Jahrzehnte bewährten Ausbildungssystem, u.a. im Bereich der Rechtswissenschaft, zu brechen. Die in den letzten Jahren zu beobachtende Senkung des Niveaus der juristischen Ausbildung ist nicht auf das „alte“ System zurückzuführen. Vielmehr liegt der Grund dafür in der Entstehung einer ungerechtfertigt hohen Zahl von juristischen Hochschulen, ohne dass die objektiven Voraussetzungen und Lehrpersonal von erforderlicher Qualität vorhanden wären. Dies hatte zur Folge, dass juristische Hochschulen und Fakultäten gegründet wurden, die faktisch nur „auf dem Papier“ funktionierten, aber offizielle Diplome und Bescheinigungen über rechtswissenschaftliche Ausbildung ausstellen durften. Leider zielt die gegenwärtige staatliche Politik in diesem Bereich mit ihren teilweise radikalen Maßnahmen darauf ab, eine strikte Regulierung für die Organisation und die finanziell-technische Gewährleistung des Ausbildungsprozesses zu schaffen. Dies zwingt Professoren und Dozenten dazu, viel Zeit mit Formalitäten statt mit einer Verbesserung des

Ausbildungsprozesses zu verbringen. Es wäre wünschenswert, den Hochschulen insgesamt und insbesondere dem Lehrpersonal mehr Selbständigkeit bei der Gestaltung des Ausbildungsprozesses einzuräumen.

Welche Spezialisierung erlangen die Studierenden der Russischen Außenwirtschaftsakademie (VAVT, www.vavt.ru) an der Sie als Professor den Lehrstuhl für Internationales Privatrecht innehaben? In welchen Berufsfeldern sind Ihre Absolventen anzutreffen?

Die Russische Außenwirtschaftsakademie (VAVT) bildet Spezialisten in zwei Disziplinen aus: Wirtschaftsvölkerrecht und Rechtliche Regulierung des internationalen Wirtschaftsverkehrs. Unsere Absolventen treten in den Staatsdienst ein, z.B. im Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, arbeiten in den Rechtsabteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen oder werden Rechtsberater und Anwälte.

Interessieren sich russische Rechtswissenschaftler und Studierende auch für das deutsche Recht? Hat Ihre Hochschule ein Kooperations- oder Austauschprogramm mit Universitäten aus Deutschland? Hat Ihres Erachtens das Interesse an der deutschen Sprache und dem deutschen Recht in den vergangenen fünf bis zehn Jahren zu- oder abgenommen?

Traditionell zollen die russischen Juristen dem deutschen Recht Tribut. In den vergangenen Jahren sind neue Auflagen von Übersetzungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer wichtiger Quellen des deutschen Rechts ins Russische erschienen. Ich kann Ihren Gedanken bestätigen, dass das Interesse russischer Juristen am deutschen Recht in letzter Zeit steigt. Wir haben immer mehr Studierende, die Interesse am Erlernen der deutschen Sprache zeigen. Und natürlich haben wir Promotionsstudenten, die die Erkenntnisse der deutschen Rechtswissenschaft nutzen wollen.

Im August 2014 wurde das Oberste Wirtschafts(Arbitrage)gericht der Russische Föderation aufgelöst. Die höchste Instanz in Zivil- und Wirtschaftssachen besteht jetzt beim neuformierten Obersten Gericht. Wie beurteilen Sie das Erbe des Obersten Wirtschafts(Arbitrage)gerichts? Hat sich seither die Rechtsprechung geändert? Was ist Ihre Meinung zur Zusammenlegung der obersten Gerichtsinstanz?

Die Zusammenlegung der obersten Gerichte kann man im Prinzip als Beginn einer ernsthaften Reform des Gerichtssystems, die sicherlich angebracht ist, begrüßen. Das Oberste Wirtschaftsgericht hat in den Jahren seiner Tätigkeit einen gewichtigen Beitrag zur Entwicklung des russischen Rechtssystems insgesamt und vor allem des russischen Zivilrechts geleistet. Man darf aber nicht unerwähnt lassen, dass seine Rechtsprechung Entscheidungen enthielt, die anfällig für scharfe Kritik waren, aus praktischer wie

theoretischer Sicht. Dies ist nachvollziehbar, da wir über einen Zeitraum reden, in dem ein neues Verständnis über die Rolle des Rechts im Leben der Gesellschaft zustande kam, und dieser Weg sicherlich Fehler beinhalten kann. Gleichzeitig können wir die Nützlichkeit einer Vielzahl der vom Obersten Wirtschaftsgericht veröffentlichten Erläuterungen zur Auslegung und Anwendung vieler Aspekte der russischen Gesetzgebung, auch für die aktuelle Rechtsprechung, nicht bestreiten.

Ich erwarte keine grundlegenden Änderungen im Bereich des Zivilrechts bei der Ausübung der verfassungsrechtlich festgelegten Funktion zur Gewährleistung der Einheit der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht. Manche Positionen des Obersten Wirtschaftsgerichts werden sicherlich aktualisiert bzw. modifiziert werden. Hoffentlich werden die neuen Kollegien des Obersten Gerichts effizienter und konsistenter agieren als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies gilt für die Gewährleistung der Einhaltung der im ZGB festgelegten Grundsätze des Zivilrechts und die Förderung nach besten Kräften einer Entwicklung der Rechtsprechung, die zur Herausbildung des Rechtsstaates in Russland beiträgt.

Bedeutet die zuletzt präsentierte Konzeption des neuen Zivilprozessgesetzbuches (GPK), die auch Regelungen zu Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen und Unternehmern beinhaltet, dass nach dem Obersten Wirtschaftsgericht und dem Wirtschaftsprozessgesetzbuch (APK) auch die Wirtschaftsgerichte abgeschafft oder zumindest zu einer Art Kollegium für Wirtschaftssachen an den allgemeinen Gerichten werden könnten?

Leider kann man meines Erachtens derzeit nichts Bestimmtes über die Perspektiven der Entwicklung des Zivilprozessrechts in Russland sagen. Ich komme zu dieser Schlussfolgerung nicht nur deshalb, weil ich kein Fachmann auf diesem Gebiet bin. Ein modernes Zivilprozessrecht soll zweifellos die entscheidende Rolle spielen bei der Herausbildung einer fortschrittlichen Rechtsanwendungspraxis durch Entwicklung der Grundsätze eines kontradiktorischen Verfahrens, das untrennbar mit der Umsetzung von zivilrechtlichen Grundätzen bei der Rechtsanwendung verbunden ist. Jedoch ist dafür wohl eine neue Generation von Richtern erforderlich, welche die Rechtsprechung auf einem modernen Niveau umsetzt.

Die Entwicklung eines neuen Zivilprozessgesetzbuches zeugt mittelbar davon, dass man die Auflösung eines eigenständigen Systems der Wirtschaftsgerichte und ihre Fusion mit den allgemeinen Gerichten erwarten kann. Mir scheint dieser Schritt durchaus gerechtfertigt, da er die Einheit der Rechtsprechung bei der Anwendung der ZGB-Normen weiter fördern wird. Jedoch ist die Umsetzung eines solchen Projekts mit wesentlichen Schwierigkeiten organisatorischer Art verbunden. Außerdem ist es wichtig, bei der Durchführung einer solchen Reform die Erfahrung und das Potential, die in den vergangenen Jahrzehnten im System der Wirtschaftsgerichte gesammelt wurden, nicht zu verlieren.

Wie beurteilen Sie das Ansehen und die Rolle des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (MKAS, <http://mkas.tpprf.ru/>) in Russland und in der Welt? Was sind seine Besonderheiten im Vergleich zu anderen internationalen Schiedsinstitutionen?

Das MKAS bleibt zweifellos wie bisher eine der renommiertesten Schiedsinstitutionen in Osteuropa und auf dem postsowjetischen Raum. Die überwiegende Mehrheit der internationalen Schiedsverfahren mit Beteiligung russischer Unternehmen findet am MKAS statt. MKAS bleibt für russische Unternehmen offensichtlich das bevorzugte Forum für die Beilegung internationaler Streitigkeiten. Dafür gibt es objektive Gründe, insbesondere die Zugänglichkeit von Informationen über die Schiedsverfahrenspraxis in russischer Sprache, der gut bekannte Verfahrensablauf und vergleichsweise niedrige Kosten. Man kann sagen, darin besteht gerade seine wesentliche Besonderheit. Ich denke, dass diese Situation noch eine gewisse Zeit fortbestehen wird, obwohl in Russland und in anderen Ländern einige neue Schiedsinstitutionen entstehen. Dies stellt MKAS natürlich vor die Aufgabe, die Effizienz seiner Aktivitäten im Hinblick auf eine Reduzierung der Verfahrensdauer und -kosten, die Fortentwicklung seiner Schiedsordnung, die Verbesserung des Verfahrensmanagements durch Gewährleistung seiner Transparenz zu erhöhen.

Was ist Ihre Meinung: wird das Sanktionsregime zwischen Russland und USA/EU Einfluss auf die Gestaltung der Streitbeilegungsklausel in internationalen Verträgen, die von russischen Firmen geschlossen werden, haben (z.B. bei der Wahl der Schiedsinstitution)? Wäre es logisch anzunehmen, dass die russischen Parteien in internationalen Schiedsverfahren künftig häufiger russische Schiedsrichter benennen werden (statt ausländische)?

Nach meiner Einschätzung hat sich das Sanktionsregime bislang nicht wesentlich auf die Praxis der internationalen Streitbeilegung ausgewirkt. Insgesamt wird die Bedeutung dieser Maßnahmen für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ungerechtfertigt übertrieben dargestellt. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Sanktionen die meisten russischen Unternehmen nicht betreffen. Außerdem haben wir bislang keinen Grund, anzunehmen, dass sich diese Maßnahmen auf die Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auswirken oder sich auswirken müssen. Dies haben auch die führenden internationalen Schiedszentren in Paris, London und Stockholm erklärt. Allerdings kann man nicht ausschließen, dass in einzelnen Schiedsverfahren gewisse organisatorische Probleme im Zusammenhang mit Sanktionen auftreten können. Ich denke nicht, dass die Situation mit Sanktionen dazu führen wird, dass die Mehrzahl der russischen Unternehmen ihre Politik in Bezug auf Schiedsvereinbarungen und die Wahl des Schiedsortes beim Abschluss von Verträgen mit ausländischen Partnern ändern wird.

Gemäß internationalen Studien werden Schiedssprüche in mehr als 70% der Fälle von der unterlegenen Partei freiwillig erfüllt, sodass es keiner Vollstreckung bedarf. Wie ist nach Ihrer Erfahrung die Praxis in Russland? Werden die Schiedssprüche in MKAS-Verfahren oder ausländische Schiedssprüche (z.B. ICC) häufig von russischen Schuldern freiwillig erfüllt oder muss die obsiegende Partei in der Regel zunächst den Schiedsspruch vor russischen staatlichen Gerichten anerkennen lassen und anschließend Gerichtsvollzieher einsetzen?

Die Erfüllungsquote durch russische Schuldner hinsichtlich internationaler Schiedssprüche entspricht im Ganzen den Tendenzen der internationalen Praxis. Man muss dennoch anerkennen, dass die Vertragsdisziplin in Wirtschaftsbeziehungen in Russland noch zu wünschen übrig lässt. Mit anderen Worten, der Anteil von Fällen des Verzugs bleibt nach wie vor recht hoch. Gleichzeitig ist das so, dass die Schuldner in den meisten Fällen nachgiebiger werden, sobald eine Gerichtsentscheidung oder ein Schiedsspruch vorliegt, und versuchen, es nicht bis zum Vollstreckungsverfahren kommen zu lassen. Was die Vollstreckung von in- und ausländischen Schiedssprüchen angeht, so kann die Situation als befriedigend bezeichnet werden. Denn der Anteil der Fälle, in denen die Vollstreckung versagt wird, hält sich in Grenzen. Dabei konnte man in den letzten Jahren diesbezüglich eine positive Dynamik feststellen.

Die Rechtssysteme vieler Länder, z.B. Deutschland, unterscheiden nicht zwischen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und Schiedsverfahren auf nationaler Ebene und beinhalten auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts einheitliche Normen, die unabhängig vom internationalen Charakter des Sachverhalts gelten. Dagegen umfassen Rechtsordnungen einer Reihe von GUS-Staaten zwei Schiedsverfahrensgesetze. Worauf ist dies zurückzuführen und ist diese Herangehensweise gerechtfertigt?

Der Dualismus im russischen Schiedsverfahrensrecht ist meiner Meinung nach durchaus gerechtfertigt. Bekanntlich hat die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Russland eine recht lange Tradition. Seine Entwicklung entsprach in der Vergangenheit in der Regel den Standards und der Praxis des internationalen Handels- und Rechtsverkehrs. Demgegenüber wird die Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung von innerstaatlichen Wirtschaftsstreitigkeiten erst seit etwas mehr als zwei Jahrzehnten genutzt. Im Grunde genommen wurde diese Methode der außergerichtlichen Streitbeilegungsmethode für die russischen Juristen neu eröffnet. Die Schiedsgerichtsbarkeit in innerstaatlichen Streitigkeiten begann ihre Entwicklung, als sich noch keine richtige Vorstellung über die Rechtsnatur und die Besonderheiten dieser alternativen Streitbeilegungsmethode gebildet hatte. Die Etablierung der neuen Methode der Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten erfolgte zunächst unter Bedingungen, als die Anfang der 90er Jahre verabschiedeten Regelungen den allgemein anerkannten Grundsätzen des Schiedsverfahrensrechts nicht entsprachen, indem sie eine strikte Kontrolle über Schiedsgerichte und seine Entscheidungen festlegten. Das 2002 erlassene Gesetz über Schiedsgerichte (auf nationaler Ebene) orientierte sich im Wesentlichen am UNCITRAL-Modellgesetz 1985. Es enthielt jedoch auch strengere Bestimmungen als solche, die typisch für die internationale

Schiedsgerichtsbarkeit sind. In Geschäftskreisen wurde das Gesetz sehr positiv aufgenommen. Die Schiedsgerichtsbarkeit erlangte eine weite Verbreitung. Es wurden viele ständige Schiedsgerichte geschaffen. Mangels Erfahrung orientierte sich die Rechtsprechung in Russland allerdings in vielen Streitfragen bezüglich des Verfahrens und der rechtlichen Folgen des Schiedsverfahrens an den den Richtern vertrauten Grundsätzen und Regeln, die im Rahmen der staatlichen Justiz galten. Des Weiteren führte die noch nicht hinreichend entwickelte Geschäftsethik in der russischen Business-Community zu einigen Missbrauchsfällen mit dem Ziel der Gesetzesumgehung. Ferner sehen die staatlichen Gerichte in den meisten Fällen ihre Aufgabe in der Ausübung der Kontrolle statt der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit. Mit anderen Worten, verlangte die innerstaatliche Schiedsverfahrenspraxis eine zusätzliche Reglementierung, die der Realität Rechnung trug. Allerdings betrafen diese Probleme in der Regel nicht die Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die sich natürlich an internationalen Standards orientierte. Für die Einhaltung dieser Standards in Schiedsverfahren auf nationaler Ebene fehlen noch objektive und subjektive Voraussetzungen. Aus diesem Grunde gilt: solange in Russland wie auch in einer Reihe anderer Staaten des postsowjetischen Raums signifikante Unterschiede in der Praxis der internationalen und innerstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit fortbestehen, ist die Existenz von zwei entsprechenden Schiedsverfahrensgesetzen durchaus gerechtfertigt.

Was ist Ihre Meinung zur gegenwärtigen Reform des Schiedsverfahrensrechts in Russland?

Man muss feststellen, dass Schiedsgerichte in Russland im Großen und Ganzen erfolgreich arbeiten. Lediglich in einer sehr unbedeutenden Zahl von Fällen werden die Schiedssprüche von staatlichen Gerichten aufgehoben bzw. ihre Vollstreckbarkeit versagt. Heutzutage bilden Schiedsgerichte bei der Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine echte Alternative zu staatlichen Gerichten. Dieses positive Moment schafft natürlich Anreize für die Steigerung der Effizienz und die weitere Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit als wichtiges Mittel der Selbstregulierung der Unternehmenswelt. Die derzeitige Reform des Schiedsverfahrensrechts in Russland konzentriert sich auf die Beseitigung der in den vergangenen Jahren entstandenen Mängel, hauptsächlich in der innerrussischen Schiedsgerichtsbarkeit, die meist mit der Situation zusammenhängen, die ich in der Antwort auf die vorangegangene Frage geschildert habe. Das Gesetz beinhaltet viele Novellen, die sich positiv auf die Schiedsverfahrenspraxis auswirken dürften. Gleichzeitig bezweckt die Reform hauptsächlich die Stärkung der staatlichen Kontrolle über die Tätigkeit der Schiedsgerichte. Das neue Regelwerk betrifft größtenteils die Tätigkeit der ständigen Schiedsgerichte. Dagegen bekommt die *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit nicht die notwendige Aufmerksamkeit. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit eingeschränkt. Es werden ferner einige prozessuale Normen hinsichtlich Schiedsvereinbarungen und die Bildung des Schiedsgerichts eingeführt, welche die Kasuistik der rechtlichen Regulierung erhöhen. Dies führt faktisch zu einer

wesentlichen Einschränkung der Parteiautonomie, die ja gerade die Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit darstellt. Diese Änderungen können möglicherweise als nützlich für die innerstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit betrachtet werden, obwohl dennoch ernsthafte Zweifel verbleiben. Allerdings haben sie kaum eine Berechtigung im Hinblick auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Obwohl internationale Schiedsverfahren weiterhin Gegenstand eines separaten Gesetzes sind, erstreckt das neue Gesetz seine Geltung in Teilen auch auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dies spiegelt die verstärkte staatliche Einmischung in die Schiedsgerichtsbarkeit wider, die nicht den anerkannten internationalen Standards entspricht.

Wie sehen Sie die Zukunft der Schiedsgerichtsbarkeit in Russland? Was ist Ihres Erachtens dafür notwendig, um Russland zu einem attraktiveren Ort für die Durchführung von (internationalen) Schiedsverfahren zu machen?

Das Konzept der gegenwärtigen Reform des Schiedsverfahrensrechts in Russland beinhaltet keine Aspekte zur Steigerung der Attraktivität Russlands als Schiedsort. Wie meine Antwort auf die vorangegangene Frage zeigt, habe ich ernsthafte Zweifel, ob die neue Gesetzgebung zu einer größeren Verbreitung von Schiedsverfahren führen wird, da die Schiedsgerichtsbarkeit jetzt einer strengen staatlichen Regulierung unterliegt. Dies zeugt deutlich von einer wesentlichen Verringerung der Freiheit der Parteien, selbständig Fragen im Zusammenhang mit der Beilegung ihrer Streitigkeit gemäß ihren Interessen und Möglichkeiten zu lösen. Gerade dies gehört zu den großen Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit. Im Kontext der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wird es für russische Unternehmen außerordentlich schwierig, sich mit ausländischen Vertragspartnern auf ein Verfahren in Russland zu einigen. Es ist bedauerlich, dass viele Momente, die im Ausland für die Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit typisch sind, im Rahmen der Reform des Schiedsverfahrensrechts in Russland unberücksichtigt geblieben sind.

Es ist unmöglich, die Attraktivität Russlands als Schiedsort innerhalb kurzer Zeit zu steigern: dafür sind viele Jahre nachhaltiger und zielgerichteter Anstrengungen notwendig. Im Prinzip kann man das nur erreichen, indem das russische Schiedsverfahrensrecht und seine Anwendung in der Praxis die Erwartungen der russischen und ausländischen Unternehmer erfüllen, dass sie ein Verfahren in Russland unter ähnlichen formellen und tatsächlichen Bedingungen wie an jedem anderen Schiedszentrum führen können.

Sie sind seit vielen Jahren als Schiedsrichter in internationalen Schiedsverfahren tätig und sind einer der bekanntesten russischen Spezialisten im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Welchen Rat würden Sie Nachwuchsjuristen geben, die eine Spezialisierung in diesem Bereich anstreben? Welche Fähigkeiten sind Ihrer Meinung nach besonders wichtig für einen Schiedsrichter?

Mein Rat ist, sich ständig fortzubilden, sich aktiv an Konferenzen und Seminaren zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu beteiligen, die Fachliteratur zu verfolgen und auf

diesem Gebiet wissenschaftlich zu forschen. Des Weiteren, sollten diejenigen, die als Parteivertreter und insbesondere als Schiedsrichter Erfolg haben möchten, versuchen, die Philosophie und den Geist der Schiedsgerichtsbarkeit zu verinnerlichen, die Tiefe und die Besonderheiten dieses rechtlichen Phänomens zu verstehen, d.h. es nicht nur als eine Gesamtheit von formellen Regeln zu empfinden.

Haben Sie den Eindruck, dass in Russland eine neue Generation von kompetenten Schiedsverfahrensrechtlern heranwächst? Wenn nicht, was fehlt dafür?

Die junge Generation von russischen Juristen, die sich mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigen, besteht derzeit mehrheitlich aus Rechtsanwälten von großen Anwaltskanzleien, die den russischen Arbitration-Markt dominieren. Die allermeisten haben praktische Erfahrungen im Ausland gesammelt. Dies ist grundsätzlich gar nicht schlecht, weil es die Möglichkeit gibt, die umfassende Auslandserfahrung zu nutzen. Bislang beschäftigen sich jedoch nur wenige russische Kanzleien mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Es wäre schön, wenn sich mehr russische Sozietäten an internationalen Schiedsverfahren beteiligen würden, auch wenn dies angesichts der großen Konkurrenz seitens internationaler Kanzleien schwierig ist. Für eine aktivere Rolle russischer Juristen in diesem Bereich bedarf es aber noch Zeit, da es doch nicht ganz so viele renommierte Schiedsrichter in Russland gibt, wie für eine ständige Ausbildungspraxis an russischen Hochschulen notwendig wäre.

Wie sind Ihre Meinung und die Position des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der HIK RF hinsichtlich der sog. „Taschenschiedsgerichte“ in Russland, die in letzter Zeit Gegenstand einer breiten Diskussion und einer Reihe von Gerichtsentscheidungen gewesen sind? Kann sich Ihres Erachtens diese Diskussion negativ auf die Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt bzw. das Vertrauen der Unternehmerkreise zu dieser Streitbeilegungsmethode auswirken?

[Anmerkung des Übersetzers: Als „Taschenschiedsgerichte“ (карманные третейские суды) werden Schiedsinstitutionen bezeichnet, die bei einem größerem Unternehmen gebildet werden. Die Unabhängigkeit und Zulässigkeit solcher Schiedsgerichte wurde zuletzt auf Konferenzen, in Publikationen und in der Rechtsprechung intensiv diskutiert.]

Meines Erachtens wird dem Problem der sog. Taschenschiedsgerichte von Anfang an ungerechtfertigt viel Aufmerksamkeit geschenkt. Hier haben möglicherweise neben unzureichender Kompetenz in Schiedsverfahrensfragen auch einige rein subjektive Momente eine bedeutenden Rolle gespielt. Nachdem sich das russische Verfassungsgericht nun zur Lehre der „objektiven“ Unparteilichkeit geäußert hat, die die Grundlage der mit Hilfe des Obersten Wirtschaftsgerichts zustande gekommenen Rechtsprechung zu „Taschenschiedsgerichten“ bildete, wird die Situation korrigiert. Das Verfassungsgericht hat eindeutig erklärt, dass die Frage der Unparteilichkeit im Schiedsverfahren nicht die Schiedsinstitution betrifft, sondern die Schiedsrichter, die den konkreten Fall entscheiden.

Daher wäre es nicht richtig, über „Taschenschiedsgerichte“ nur anhand ihrer Rechtstellung zu urteilen. Folglich hat dieses Problem in vielerlei Hinsicht an Aktualität verloren.

Sie gehören dem Präsidium des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (MKAS) seit 1993 an und waren dessen Vorsitzender bis 2010. Wie hat sich die MKAS-Praxis in den vergangenen Jahren hinsichtlich der beteiligten Parteien, des Streitgegenstandes, der Streitwerte und der Verfahrensdauer geändert?

Es hat keine signifikanten Änderungen der MKAS-Praxis in den vergangenen Jahren gegeben. Sie ist in Bezug auf die wesentlichen Aspekte recht stabil. Nichtsdestotrotz lässt sich feststellen, dass die eingehenden Schiedsfälle rechtlich wesentlich komplexer geworden sind. Die Streitigkeiten sind auch inhaltlich vielfältiger geworden. Die Anzahl der Schiedsverfahren, an denen zwei ausländische (nichtrussische) Parteien beteiligt sind, wächst, vor allem durch Parteien aus den GUS-Staaten. Die Zahl der Zuständigkeitsrügen hat zugenommen.

Wie sehen Sie die Entwicklung der Mediation in Russland?

Bislang wird die Mediation von russischen Unternehmen relativ selten genutzt. Ich denke, dass es darauf zurückzuführen ist, dass die Unternehmerkreise mit dieser Art der außergerichtlichen Streitbeilegung noch nicht gut genug vertraut sind. Allerdings bin ich sicher, dass das Vertrauen der Geschäftsleute zu dieser alternativen Streitbeilegungsmethode parallel zur Entwicklung von stabilen Geschäftsbeziehungen und zur Herausbildung der notwendigen Geschäftsethik in Unternehmerkreisen wachsen wird.

Sie sind Mitglied der russischen Delegation in den Sitzungen und Arbeitsgruppen der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und einer der führenden UN-Kaufrechts-Spezialisten in Russland. Gibt es Besonderheiten der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) durch russische Unternehmer, Juristen und Gerichte?

Das UN-Kaufrecht ist den Vertretern der russischen Juristenwelt, die sich mit Außenwirtschaftsgeschäften beschäftigen, gut bekannt. Es wird in Russland recht häufig angewandt, sowohl in Gerichts- als auch in internationalen Schiedsverfahren. Vor Kurzem habe ich im Zuge der Vorbereitung der neuen Auflage der UNCITRAL-Entscheidungssammlung (UNCITRAL CISG Digest) die Praxis der CISG-Anwendung in MKAS-Schiedsverfahren und in einigen Verfahren vor den russischen Wirtschaftsgerichten ausgewertet. Ich bin zum Ergebnis gekommen, dass das UN-Kaufrecht von Gerichten und Schiedsgerichten insgesamt korrekt angewandt wird und insoweit keine grundlegenden Abweichungen zu ausländischen Staaten bestehen.

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung im Zusammenhang mit dem derzeitigen Sanktionsregime Gegenstand von Verfahren vor den russischen staatlichen Gerichten oder dem Internationalen Handelsschiedsgericht der HIK RF (MKAS) war?

Mir sind solche Fälle nicht bekannt.

Sie sprechen sehr gut Deutsch. Wie ist Ihr Interesse an der deutschen Sprache und an Deutschland entstanden?

Ich hatte bereits in der Schule begonnen, Deutsch zu lernen. Mein Interesse an der deutschen Sprache ist u.a. darauf zurückzuführen, dass wir eine sehr gute Deutschlehrerin hatten, die uns neben der Sprache auch viel über die deutsche Kultur und Traditionen erzählt hat. Im Studium wurde Englisch meine erste Fremdsprache. Ich setzte das Erlernen von Deutsch als zweiter Fremdsprache fort. Dies hat später eine positive Rolle in meiner Laufbahn gespielt.

Von 1974 bis 1977 haben Sie als Jurist in der Handelsvertretung der UdSSR in Berlin gearbeitet. Welche Erinnerungen haben Sie an die Arbeit und das Leben in West-Berlin in dieser Zeit?

In der Zeit zwischen 1974 und 1977 habe ich als Jurist in der sowjetischen Handelsmission in West-Berlin gearbeitet, die offiziell das Büro von sowjetischen Außenhandelsorganisationen in den Westzonen Berlins hieß. Es war im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des vierseitigen Übereinkommens zwischen den Siegermächten UdSSR, USA, Großbritannien und Frankreich im Jahre 1971, das das gespannte Verhältnis zwischen den genannten Ländern etwas normalisierte, gegründet worden. Somit war ich einer der ersten Vertreter der Sowjetunion, die sich dauerhaft in West-Berlin aufhalten konnten. Während dieser Zeit hatte ich auch häufig Gelegenheit, nach Ost-Berlin, die Hauptstadt der damaligen DDR und Sitz der sowjetischen Handelsmission in der DDR, zu fahren. Unser Büro hatte einen selbständigen Status. Mit anderen Worten, war dies in vielerlei Hinsicht ein einmaliger Ort. Insgesamt war die Arbeit sehr interessant und umfasste Fragen des internationalen Rechts sowie Fragen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften. Während der Jahre in Berlin konnte ich viele praktische Erfahrungen sammeln, die ich sehr gut in meiner späteren Tätigkeit verwenden konnte, u.a. bei wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet des Zivilrechts und seiner Anwendungspraxis.

Sehr geehrter Herr Professor Komarov, ganz herzlichen Dank für Ihre interessanten Antworten!

Interviewfragen und Übersetzung aus dem Russischen: Dmitry Marenkov, Mitglied des DRJV-Vorstandes